



**Beschlussvorlage Nr. B-197/2022**

**Einreicher:**

D3/Vorsitzender des Umlegungsausschusses

**Gegenstand:**

Bestellung eines Stellvertreters für das Mitglied des Umlegungsausschusses, ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich			

*i.V. Ralph Burghart*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

								•												

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme ..... EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen ..... EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

SächsUAVO, Erlass zur SächsUAVO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


Die Vorlage tangiert „Chemnitz Kulturhauptstadt 2025“.

Erläuterung (falls nicht zutreffend, bitte entfernen):
--

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen:  Ja,  Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz bestellt den Stellvertreter für das Mitglied des Umlegungsausschusses, ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, für den Zeitraum ab **14.09.2022** bis Ende der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 7 SächsGemO.

<b>Stellvertreter</b> für das Mitglied des Umlegungsausschusses, ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Herr Winfried Kraft
--	------------------------

**Begründung:**

Vorsitzender, Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses wurden am 21.08.2019 durch den Stadtrat bestellt. Die Rechtsgrundlagen für die Bildung des Umlegungsausschusses sind die Sächsische Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO, der Erlass zur Sächsischen Umlegungsausschussverordnung und das Baugesetzbuch (BauGB), nicht die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Die Umlegungsausschussmitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig. Vor Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder weder absetzbar noch kann der Gemeinderat die Bestellung widerrufen.

Herr Andreas Lantzsch wurde als Stellvertreter für Herrn Steffen Oertelt in der Funktion „ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ bestellt. Mit Ablauf des 30. Juni 2022 ist sein Amt als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erloschen.

Mit dem Erlöschen seines Amtes entfallen die persönlichen Voraussetzungen für seine Tätigkeit im Umlegungsausschuss. Herr Lantzsch kann Herrn Oertelt nicht mehr als Fachmitglied im Umlegungsausschuss vertreten. Für Herrn Oertelt soll ein neuer Stellvertreter bestellt werden.

Für die Wahl als Stellvertreter für Herrn Steffen Oertelt wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Herr Winfried Kraft vorgeschlagen.

**Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ab 14.09.2022:**

Zusammensetzung nach § 2 SächsUAVO	Mitglied	Stellvertreter
<b>Vorsitzender</b>	Herr Miko Runkel	Herr Tibor Stemmler
<b>Mitglied:</b> mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst	Herr Miko Runkel	Frau Sabine Strobel
<b>Mitglied:</b> ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Herr Steffen Oertelt	Herr <b>Winfried Kraft</b>
<b>Mitglied:</b> in der Bewertung von Grundstücken erfahren	Herr Tibor Stemmler	Herr Kai-Uwe Hildebrandt
<b>beratendes Mitglied</b> Bausachverständiger mit Erfahrungen im Bauplanungsrecht	Herr Börries Butenop	Herr Nicolas Hamann
<b>Mitglied</b> Angehöriger des Stadtrates	Frau Verena Neugebauer-Zeidler	Herr Falk Ulbrich
<b>Mitglied</b> Angehöriger des Stadtrates	Herr Klaus Bartl	Herr Dietmar Berger
<b>Mitglied</b> Angehöriger des Stadtrates	Herr Otto-Günter Boden	Herr Frank Sänger

## **Auszug aus der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO)**

### **§ 2 Zusammensetzung des Umlegungsausschusses**

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen.

(2) Ein Mitglied muss Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Ein Mitglied kann auch mehrere der genannten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

(3) Die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich nicht mit der Verwaltung oder dem Makeln von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

### **§ 3 Bestellung und Amtszeit der Mitglieder**

(1) Für einen nicht ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter vom Gemeinderat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt. Scheidet ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Umlegungsausschuss aus, so rückt der Stellvertreter als Ersatzmann nach.

(2) Für einen ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat neu bestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie haben die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten der Beteiligten sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim zu halten.

### **§ 5 Tätigkeit des Umlegungsausschusses**

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Umlegungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle übertragen.

### **§ 6 Beratung durch Sachverständige**

(1) Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Sachverständigen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Sie sind über ihre Pflichten aktenkundig zu belehren.